

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ZI.20.795/3-2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(14. Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

28. September 1989

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
ZI.	73
-GE/19 89	
Datum 5.10.1989	
Verteilt 5. OKT. 1989	

A. Kugel

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeindruckt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle
zum BSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu
übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentari-
schen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
20. Oktober 1989 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Friedrich Wirth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Kugel

4
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

z1. 20.795/3-2/89

Bundesgesetz vom mit
dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 611/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 283/1988 und BGBl. Nr. 751/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 38 Abs. 8 lautet:

"(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet und trotz zweimaliger Mahnung durch den Versicherungsträger (§ 36 Abs. 3) nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt werden."

2. Im § 41 zweiter Satz werden die Worte "Aufklärung und Information" durch die Worte "Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit" ersetzt.

3. a) § 56 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das

Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, anzuwenden, so ruhen 40 vH der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 50 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag."

Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung 4 bis 8.

b) Im Abs. 7 (neu) wird der Ausdruck "Abs. 1 bzw. 2" jeweils durch den Ausdruck "Abs. 1, 2 bzw. 3" ersetzt.

c) Im Abs. 7 (neu) lit. c wird der Ausdruck "(Abs. 3)" durch den Ausdruck "(Abs. 4)" ersetzt.

d) Abs. 8 (neu) lautet:

"(8) Bei Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 bzw. 3 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen."

4. § 91 Z 2 lautet:

"2. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind mit

- a) den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) den in § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach § 80 Abs. 2 und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

abgegolten."

5. § 97 Abs. 4 lautet:

"(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Hauskrankenpflege in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt."

6. § 120 Abs. 7 Z 5 lautet:

"5. Beiträge zur Höherversicherung im Sinne der §§ 248 und 250 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und im Sinne der §§ 141 und 141 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gelten als Beiträge zur Höherversicherung gemäß § 132 bzw. § 132 a."

7. a) § 132 Abs. 2 lautet:

"(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für vor dem 1. Jänner 1986 zur Höherversicherung geleistete Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension."

b) § 132 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten."

c) Dem § 132 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

"(8) Höherversicherte, die keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz haben, erhalten für Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, auf Antrag eine Höherversicherungspension aus den Versicherungsfällen des Alters und des Todes. Im übrigen sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden. Im Versicherungsfall des Alters fällt die Höherversicherungspension bei männlichen Höherversicherten frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres und bei weiblichen Höherversicherten frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres an. Hinsichtlich des Anfalls der Leistungen gilt § 51 entsprechend.

(9) Die Höhe des Monatsbetrages der Höherversicherungspension nach Abs. 8 errechnet sich

1. im Versicherungsfall des Alters nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;
2. im Versicherungsfall des Todes gebühren 60 vH der Höherversicherungspension nach Z 1.

(10) Zur Höherversicherungspension ist der Hilflosenzuschuß, der Kinderzuschuß und die Ausgleichszulage nicht zu gewähren."

8. Nach § 132 wird folgender § 132 a eingefügt:

"Höherversicherung auf Grund des
Betriebspensionsgesetzes, Berücksichtigung
in der Leistung

§ 132 a. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die auf Grund der Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes entrichtet wurden, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung nach Maßgabe des § 132 Abs. 6 und 7.

(2) In den Fällen des § 77 Abs. 6 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührt der besondere Steigerungsbetrag zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen der Pensionsversicherung, ausgenommen der Versicherungsfall des Todes, frühestens mit dem Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Einzahlung erfolgt ist (§ 78 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)."

9. a) § 140 Abs. 1 letzter Satz entfällt

b) Im § 140 Abs. 3 wird der Ausdruck "mit der jeweiligen Aufwertungszahl" durch den Ausdruck "mit dem Anpassungsfaktor" ersetzt.

c) Im § 140 Abs. 4 lit. 1 wird der Ausdruck "Abs. 7" durch den Ausdruck "Abs. 7 bzw. Abs. 8" ersetzt.

d) § 140 Abs. 7 bis 12 lauten:
"(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne

Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und darüber ein Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ist die Gewährung von Naturalleistungen aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Form unentgeltlich beigestellter Unterkunft und (oder) in Form landwirtschaftlicher Produkte aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den

land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 64 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7, 9 und 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist."

10. a) § 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten

(der Ehegattin) im gemeinsamen
Haushalt leben 7 784 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach
aa) nicht zutreffen 5 434 S,

b) für Pensionsberechtigte auf
Witwen(Witwer)pension 5 434 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des
24. Lebensjahres 2 029 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 3 048 S,
bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 3 604 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1990" durch den Ausdruck "1. Jänner 1991" ersetzt.

11. a) Im § 142 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "30 vH" durch den Ausdruck "26 vH" und der Ausdruck "15 vH" durch den Ausdruck "13 vH" ersetzt.

b) § 142 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die Unterhaltsforderung nach Abs. 1 der Höhe nach trotz durchgeföhrter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsföhrung

uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist."

12. Im § 144 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck "§ 140 Abs. 5, 6 und 7 bis 10" durch den Ausdruck "§ 140 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 11" ersetzt.

13. Im § 156 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 56 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 56 Abs. 4" ersetzt.

14. Im § 163 wird der Ausdruck "§ 56 Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 56 Abs. 6" ersetzt.

15. § 178 Abs. 1 lautet:

"(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 78 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltpflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch den Pflegegebührenersatz (§ 91 Z 2 lit. a) und anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 91 Z 2 lit. d); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzengeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten."

16. § 181 Z 5 lautet:

"5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;"

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Wenn dies für den Versicherten günstiger ist, sind die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1989 in Geltung gestandenen Fassung für alle Fälle des Zusammentreffens einer Witwen(Witwer)pension mit Erwerbseinkommen weiterhin anzuwenden, wenn die Witwen(Witwer)pension im Dezember 1989 geruht hat.

(2) § 140 Abs. 4, 7 und 9 bis 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 lit. c und d gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

(3) § 140 Abs. 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 lit. d gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt. Die Ausgleichszulage bzw. der Mehrbetrag an Ausgleichszulage gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 beim Versicherungsträger gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) § 142 Abs. 3 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 lit. b ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1989, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III

Schlußbestimmung

Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anläßlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1991 nicht zu berücksichtigen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 91 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;

2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Weitere Erfüllung des Regierungsprogrammes,
insbesondere im Bereich des Ausgleichszulagenrechts
und der Ruhensbestimmungen.

B. Lösung

Außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-
richtsätze, Milderung der Pauschalanrechnung des
Ausgedinges, Herabsetzung des Anrechnungsprozent-
satzes für Unterhaltsansprüche bei der Ausgleichs-
zulagenfeststellung, Lockerung der Ruhensbestimmungen.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Rund 320 Millionen Schilling.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

zl. 20.795/3-2/89

E r l ä u t e r u n g e n

So wie in dem zum gleichen Zeitpunkt versendeten Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz steht auch im Mittelpunkt des gegenständlichen Entwurfes einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz das Vorhaben, die Lage der Bezieher kleinster Pensionen zu verbessern. Damit wird auch ein weiterer Teil des Regierungsprogrammes, wie es in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 zum Ausdruck gebracht worden ist, erfüllt werden. In diesem Sinne erfaßt der vorliegende Novellenentwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes wie eine außerordentliche und beträchtliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, eine erhebliche Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedinges sowie eine Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche von Ausgleichszulagenbeziehern im Zuge der Feststellung dieser Leistung.

Darüber hinaus sind aus dem erwähnten Novellenentwurf zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wegen einer gleichartigen Regelung im Bauern-Sozialversicherungsgesetz Änderungen zu übernehmen wie insbesondere die Regelungen über eine Lockerung der Ruhensbestimmungen.

Zu erwähnen wäre noch, daß im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes vorgemerkt sind, die aber wegen einer gebotenen vordringlichen Behandlung der sozialpolitisch bedeutsamen Anliegen in den vorliegenden Entwurf noch keine Aufnahme finden konnten. Diese Änderungen werden aber im Anschluß an

das Inkrafttreten der Änderungen dieses Entwurfes zur Diskussion gestellt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 bis 5, 7, 8 und 10 bis 12 und 15 (§§ 38 Abs. 8, 41, 56, 91 Z 2, 97 Abs. 4, 132 Abs. 2 und 6 bis 10, 132 a, 141 Abs. 1 und 2, 142 Abs. 1 und 178 Abs. 1):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 48. Novelle zum ASVG vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil die in Betracht kommenden Ausführungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG

ASVG

§ 38 Abs. 8	§ 67 Abs. 10
§ 41	§ 81
§ 56	§ 94
§ 91 Z 2	§ 148 Z 3
§ 97 Abs. 4	§§ 117 Z 4 lit. a, 159
§ 132 Abs. 2 und 6 bis 10	§ 248 Abs. 6 bis 8
§ 132 a	§ 250 a

§ 141 Abs. 1 und 2 § 293 Abs. 1 und 2
§ 142 Abs. 1 § 294 Abs. 1
§ 178 Abs. 1 § 332 Abs. 1.

Zu Art. I Z 6 (§ 120 Abs. 7 Z 5):

Im Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist eine Neuregelung der Höherversicherung im Zusammenhang mit dem Betriebspensionsgesetz vorgesehen (§ 250 a ASVG). Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird eine redaktionelle Anpassung an diese Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Einfügung eines § 132 a BSVG vorgenommen.

Zu Art. I Z 9 lit. a (§ 140 Abs. 1):

Durch den Ausschluß der Gewährung einer Ausgleichszulage zur Höherversicherungspension im § 132 BSVG ist der letzte Satz im Abs. 1 des § 140 BSVG entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 9 lit. b, c und d und 12 (§§ 140 Abs. 3, 4 und 7 bis 12 und 144 Abs. 6 Z 3) und Art. II Abs. 2 und 3:

Die Ausgleichszulage zu einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung stellt sich ihrem Wesen nach als eine Leistung der Sozialhilfe dar, sodaß die erforderlichen öffentlichen Mittel für derartige Leistungen nur subsidiär herangezogen werden dürfen. Es sind daher auch bei Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes neben der Pension auch alle sonstigen Einkünfte zu berücksichtigen.

Im Bereich des bäuerlichen Ausgleichszulagenrechtes gilt als Sonderregelung, daß die aus der Aufgabe (Übergabe) eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes üblicherweise gewährten Leistungen an den Übergeber nicht in jedem Einzelfall betragsmäßig bewertet werden. Vielmehr hat bereits das am 1. Jänner 1971 in Kraft getretene Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, zu dessen Leistungen erstmals eine Ausgleichszulage vorgesehen war, eine pauschale Berücksichtigung von Ausgedingsleistungen verfügt. Diese Art der Berücksichtigung von Zuwendungen aus der Übergabe eines Betriebes beruhte einerseits auf der Überlegung, daß es dem Eigentümer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zugemutet werden könne, seinen Betrieb so zu verwerten, daß er einen Teil seines Lebensunterhaltes auch nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit selbst zu bestreiten in der Lage ist. Andererseits ist aber eine genaue ziffernmäßige Ermittlung der in Güterform aus dem übergebenen Betrieb tatsächlich empfangenen bzw. erzielbaren Naturalleistungen im Hinblick auf die große Zahl der Ausgleichszulagenbezieher praktisch ausgeschlossen. Zudem kommt noch, daß die pauschale Berücksichtigung dieser Sachleistungen auf die Höhe des Einheitswertes des übergebenen Betriebes Bedacht nimmt, sodaß letztlich die Ertragsfähigkeit des übergebenen Betriebes ausschlaggebend ist. Eine derartige Vorgangsweise widerspricht aber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens und ist daher auch nicht als unsachlich zu werten. Und schließlich hätte nach den Gesetzesmaterialien eine Berücksichtigung lediglich der tatsächlich bezogenen Ausgedingsleistungen zur Folge, daß derartige Leistungen nicht mehr gewährt werden und die Übernehmer land(forst)wirtschaftlicher Betriebe ihren traditionellen Verpflichtungen zur Versorgung der Betriebsübergeber nicht mehr nachkämen.

Wenngleich die derzeit in Geltung stehende Regelung über die pauschale Berücksichtigung des Ausgedinges zur

Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches auf den Einheitswert des übergebenen land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und damit, da die Einheitswerte Ertragswerte darstellen, auf die Ertragsfähigkeit Bedacht nimmt, so wurden und werden die Auswirkungen dieser Rechtslage allgemein mit Unzufriedenheit aufgenommen. Hiefür sind eine Reihe von Gründen maßgebend. Zunächst einmal die Tatsache, daß jede pauschale Berücksichtigung eines Sachverhaltes dem jeweiligen Einzelfall nicht gerecht werden kann. Dies trifft insbesondere auf jene Fälle zu, in denen aus Gründen, die der Einflußsphäre des Betriebsinhabers entzogen sind, die Leistung eines Ausgedinges nicht erbracht werden kann und demnach der faktischen Anrechnung des Ausgedinges keine tatsächlich empfangenen Naturalleistungen gegenüberstehen. Dazu gehören aber auch die Angehörigen jener Personengruppe, die nur einen Teil jener Zuwendungen erhalten können, die allgemein als Ausgedingsleistungen bezeichnet werden. Und schließlich kommt der Tatsache ganz erhebliche Bedeutung zu, daß im Zuge der laufenden Anpassung derzeit als fiktive Ausgedingsleistungen bei Feststellung eines Ausgleichszulagenanspruches Beträge zu berücksichtigen sind, die in der Mehrheit der Fälle und mitunter sogar beträchtlich jenes Maß überschreiten, das von den Behörden der Finanzverwaltung (Finanzlandesdirektionen) noch auf Grund des § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 als geldwerte Vorteil für den Anspruch auf volle freie Station festgesetzt worden war.

Es sei in diesem Zusammenhang allerdings angemerkt, daß es in der Vergangenheit nicht an Versuchen gefehlt hat, den Ursachen über die Unzufriedenheit der bäuerlichen Bevölkerung mit den auf der geltenden Rechtslage beruhenden Vollziehungsergebnissen entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen waren im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß eine Anpassung der ermittelten Einkommensbeträge überhaupt ausgesetzt wurde (1983) bzw. nur in reduzierter Form vorgenommen wurde (1984 und 1986). Zu einer fühlbaren Erleichterung bei den Betroffenen ist es dadurch nicht

gekommen. Demgegenüber darf jedoch nicht die Tatsache außer Acht gelassen werden, daß seit Inkrafttreten des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (1. Jänner 1971) die Ausgleichszulagenrichtsätze insgesamt elfmal über das normale Maß der Anpassung hinaus erhöht wurden (zuletzt für das Jahr 1989, woraus sich eine weitere Erhöhung des Ausgleichszulagenanspruches ergeben hatte und ergibt, weil die ermittelten Einkommensbeträge nur mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht wurden und werden).

Rückblickend gesehen haben sich, aber alle bisherigen Maßnahmen als nicht geeignet erwiesen, den Klagen über die negativen Auswirkungen der geltenden Rechtslage den Boden zu entziehen. Demgegenüber macht es sich der vorliegende Novellenentwurf zur Aufgabe, die wirtschaftliche Situation der bäuerlichen Ausgleichszulagenempfänger in entscheidender Weise zu verbessern. Das zur Erreichung dieses Ziels mit diesem Entwurf in Aussicht genommene Maßnahmenpaket gliedert sich in mehrere Teile:

1. Um allen Ausgleichszulagenbeziehern eine Erleichterung ihrer finanziellen Situation zu gewähren, sollen die für das Jahr 1989 ermittelten Einkommensbeträge um 10 vH gekürzt und überdies von einer Anpassung ausgenommen werden.

2. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß als Nettoeinkommen für die pauschale Berücksichtigung von Ausgedingsleistungen höchstens jener Betrag heranzuziehen ist, der nach den Regeln des Einkommensteuergesetzes als geldwerten Vorteil für die volle freie Station festgesetzt ist. Ausgehend von dem Betrag, der derzeit schon im § 140 Abs. 3 BSVG für die freie Station Berücksichtigung gefunden hat, käme als Obergrenze für einen alleinstehenden Ausgleichszulagenempfänger für das Kalenderjahr 1990 ein Betrag von 2 314 S monatlich in Betracht. Unter Berücksichtigung der Ehegattin eines Ausgleichszulagenempfängers ergibt sich durch Anwendung der Relation zwischen Richtsatz für Alleinstehende und Familienrichtsatz für Ausgleichszulagenbezieher, die mit dem

Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, ein Betrag von 3 315 S monatlich. Dies entspricht unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Punkt 1 einem Einheitwert von 63 000 S bzw. 90 000 S. Bei Einheitswerten, die unter 63 000 S bzw. 90 000 S liegen, vermindert sich der Anrechnungsbetrag von 2 314 S bzw. 3 315 S in der entsprechenden Relation, sodaß auch in allen diesen Fällen eine 10%ige Kürzung eingeschlossen ist.

3. In jenen Fällen, in denen aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, die Erbringung von Ausgedingsleistungen unmöglich (geworden) ist, soll eine Pauschalanrechnung überhaupt unterbleiben. Nach den Vorstellungen des Entwurfes sind diese Voraussetzungen dann gegeben, wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (die Betriebsführung) dem Betriebsinhaber gegen dessen Willen entzogen worden (Zwangsvorsteigerung, Zwangsverwaltung), wenn der Betrieb durch höhere Gewalt (Feuer bzw. sonstige Elementarereignisse) zerstört worden ist oder wenn örtliche Verhältnisse (Grenzlandgebiet) bzw. sonstige Gegebenheiten (ungünstige Produktionsverhältnisse) zur Betriebseinstellung gezwungen haben, ohne daß die Fortsetzung der Betriebsführung durch andere Personen als zumutbar gewertet werden kann. Im Vordergrund hat daher immer die Tatsache zu stehen, daß eine Ermittlung des Einkommens (Anrechnung) zur Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches nur in jenen Fällen zu unterbleiben hätte, in denen das Fehlen jeglicher Naturalversorgung aus dem Betrieb dem ehemaligen Betriebsinhaber nicht zugerechnet werden kann. So wird etwa eine Betriebsauflösung durch freihändige Veräußerung ohne zwingende Gründe die genannten Voraussetzungen ebensowenig erfüllen können wie eine Betriebseinstellung trotz möglicher Bewerber für eine Fortführung. Auch ein Verzicht des Ausgleichszulagenwerbers auf Ausgedingsleistungen kann die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die in Rede stehende Begünstigung soll daher, um den notwendigen Mehraufwand in vertretbaren Grenzen zu halten,

ausschließlich nur jenen Pensionsbeziehern zuteil werden, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, vom Bezug jeglicher Naturalleistungen aus einem aufgegebenen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ausgeschlossen sind, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen.

Wenn im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel verfolgt wird, die aus der Ausgedingsanrechnung nach der gegenwärtigen Rechtslage sich ergebenden nachteiligen Auswirkungen soweit wie möglich auszuschalten, so darf doch nicht übersehen werden, daß damit in Hinkunft das Auftreten von Härtefällen nicht zur Gänze unterbunden werden kann. Aber jenen Härten, die nach Realisierung des gegenständlichen Novellenvorhabens da und dort doch entstehen können, wäre in einer Weise zu begegnen, die derzeit schon aus Mitteln der Sozialversicherung zulässig ist, nämlich durch Gewährung von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds. Es wird allerdings noch Sache des in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgers sein, durch Ergänzung bzw. Anpassung der geltenden Richtlinien eine einwandfreie rechtliche Möglichkeit für eine Hilfeleistung aus dem genannten Fonds in den in Rede stehenden Härtefällen zu schaffen.

Mit Rücksicht auf die oben dargestellten und vorgeschlagenen Neuregelungen, die eine beträchtliche Reduktion des anzurechnenden Pauschalbetrages, in bestimmten Fällen sogar einen Entfall der Anrechnung zum Inhalt haben, können die in Aussicht genommenen Änderungen in ihrer Gesamtheit für sich in Anspruch nehmen, als entscheidender Beitrag zur Lösung des seit Jahrzehnten aktuellen Problems der Anrechnung des bäuerlichen Ausgedinges im Ausgleichszulagenrecht gewertet zu werden, zumal diese Änderungen mit einer außerordentlichen und beträchtlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze Hand in Hand gehen.

Übergangsregelungen (Art. II Abs. 2 und 3) sollen gewährleisten, daß die in Aussicht genommenen Begünstigungen auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden

soll, vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung liegt.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß mit der vorliegenden Neuregelung der Ausgedingsanrechnung nicht jenes Ziel aus den Augen verloren werden darf, das in der vom Versicherungsgedanken beherrschten Pensionsversicherung im allgemeinen anzustreben ist: nämlich auch in der bäuerlichen Pensionsversicherung letzten Endes zu Leistungen in einem Ausmaß zu gelangen, mit denen im Normalfall des Versicherungsverlaufes im Anschluß an die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die Besteitung des Lebensunterhaltes zur Gänze gesichert ist und sich die Gewährung einer Ausgleichszulage auf Ausnahmefälle beschränken kann.

Zu Art. I Z 16 (§ 181 Z 5):

Der Verfassungsgerichtshof hat durch mehrere Erkenntnisse jene Bestimmungen der §§ 344 ff ASVG als verfassungswidrig aufgehoben, in denen die entsprechenden Kommissionen über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, jedoch nicht als unabhängige und unparteiische Tribunale im Sinne des Art. 6 EMRK eingerichtet sind. Durch den Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll daher eine Neuordnung der Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der für Streitigkeiten aus Einzel- und Gesamtverträgen zuständigen Kommissionen erfolgen.

Durch die Änderung des § 181 Z 5 BSVG soll nunmehr klargestellt werden, daß sich die Maßgabe des § 181 BSVG, der hinsichtlich der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für anwendbar erklärt, auf alle Kommissionen bezieht, die zur Lösung von Streitfragen aus Einzel- und Gesamtverträgen berufen sind.

Zu Art. III:

Durch Art. III Abs. 2 der 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 751/1988, wurde die Wirksamkeit der Ergebnisse der Hauptfeststellung von Einheitswerten land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 im Bereich der Sozialversicherung bis 31. Dezember 1989 hinausgeschoben.

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die 13. Novelle (784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) ausgeführt wurde, könne es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat, doch sollte dies erst dann der Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung erhalten hat.

Da gegenwärtig erst in etwas mehr als 50 Prozent aller Fälle ein Hauptfeststellungsbescheid ergangen ist, soll mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag die Wirksamkeit der Hauptfeststellung land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 für den Bereich der Sozialversicherung um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 1990 aufgeschoben werden.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALE

Zur Zl. 20.795/3-2/89

Finanzielle Erläuterungen

Das Maßnahmenpaket des vorliegenden Entwurfes enthält eine Reihe von strukturellen Verbesserungen für die Bezieher von Pensionsleistungen. Die aus finanzieller Sicht wirksamsten Maßnahmen sind:

1. Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um einen fixen Betrag

Die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 300 S (für Alleinstehende) bzw. 430 S (für Verheiratete) entspricht einer prozentuellen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze von 5,84%. Diese Erhöhung ist somit beinahe doppelt so hoch wie die normale Pensionsanpassung von 3,0%.

Die mit der überproportionalen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze verbundene Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger und den Bund beträgt:

im Bereich des Beträge in Mio. S

ASVG	340,3
GSVG	59,6
<u>BSVG</u>	<u>136,8</u>
gesamte PV	536,7

2. Zusätzliche Verbesserungen im Ausgleichszulagenrecht

Die Hundertsätze, die der pauschalierten Anrechnung von Unterhaltsleistungen zugrundeliegen, werden von 30 vH auf 26 vH bzw. von 15 vH auf 13 vH gesenkt. Eine zusätzliche Verbesserung für Ausgleichszulagenbezieher erfolgt bei der Pauschalanrechnung des sogenannten fiktiven Ausgedinges. Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemanden zur Bewirtschaftung überlassen, wird derzeit bei der Ermittlung der Ausgleichszulage ein Zwölftel von 49,0% des Einheitswertes (ohne Begrenzung nach oben) monatlich als fiktives Ausgedinge angerechnet. Die vorliegende Neuregelung sieht eine Absenkung des Anrechnungsniveaus um 10% gegenüber 1989 vor. Gleichzeitig erfolgt eine obere Begrenzung mit der Höhe des Betrages, der gemäß § 292 Abs. 3 ASVG als Wert für die volle freie Station heranzuziehen ist. Ab 1990 ist dieser Betrag mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen werden wie folgt geschätzt:

im Bereich des	Unterhalt	Ausgedinge	Summe
	(Beträge in Mio. S)		
ASVG	32,5	36,9	69,4
GSVG	5,5	6,3	11,8
<u>BSVG</u>	<u>2,0</u>	<u>173,0</u>	<u>175,0</u>
gesamt PV	40,0	216,2	256,2

3. Lockerung der Ruhensbestimmungen

Das Anheben der Ruhengrenzen beim Zusammentreffen einer Pensionsleistung mit einem Erwerbseinkommen auf 8 000 S (unterer Grenzbetrag) bzw. 14 000 S (oberer Grenzbetrag) wird im allgemeinen zu einer Verringerung des ruhenden Betrages führen. Für bestimmte Personengruppen

(Bezieher einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Bezieher einer Witwen/Witwerpension) wird durch entsprechende Bestimmungen im Dauer- bzw. Übergangsrecht eine Schlechterstellung vermieden.

Die damit verbundene Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger und den Bund beträgt:

im Bereich des Beträge in Mio. S

ASVG	186,6
GSVG	21,8
<u>BSVG</u>	<u>8,3</u>
gesamte PV	211,7

In Summe betragen die Mehrbelastungen der Punkte 1. bis 3. 1 004,6 Mio. S. Auf Grund der günstigen konjunkturellen Entwicklung sind diese Mehrausgaben gedeckt. Allein die zu erwartenden Beitragsmehreinnahmen auf Grund der neuerlich verbesserten Wirtschaftsprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute betragen rund 1,5 Mrd. S.

Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden.

Verwendung der Mittel

§ 41. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet und trotz zweimaliger Mahnung durch den Versicherungsträger (§ 36 Abs. 3) nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt werden.

Verwendung der Mittel

§ 41. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu

BSVG-Getende Fassung

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
 - b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45)

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

- deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, anzuwenden, so ruhen 40 VH der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 VH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 VH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, gebührt.

* * * * *

BSVG-Geltende Fassung

vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGB1. Nr. 400, gebührt.

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGB1. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*

(3) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 50 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

*
*
*

*
*
*
*
*
*

(4) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

*
*
*
*
*
*

a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Als

BSVG-Ge1tende Fassung

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltpflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltpflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltpflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGB1. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

* (5) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

*

*

*

*

*

*

*

*

*

(6) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltpflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltpflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltpflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

BSVG-Getende Fassung

den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölffach des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* * * * *

* (7) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1, 2 bzw. 3 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

* * * * *

* a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder

* b) nicht ständig erwerbstätig war oder

* c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 4) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

* kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1, 2 bzw. 3 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölffache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem

BSVG-Geltende Fassung

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 91. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

2. Mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen und den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957, vorgesehenen Kostenbeiträgen sind alle Leistungen der Krankenanstalt mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes angeführten Leistungen abgegolten.

3. bis 5. unverändert.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

- * Pensionsberechtigten zu erstatten.
- * (8) Bei Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen.
- * Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 bzw. 3 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 91. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

- * 2. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind mit
- * *
- * *
- * *
- * *
- * a) den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- * b) den in § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- * c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach § 80 Abs. 2 und
- * d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
- * abgegolten.

3. bis 5. unverändert.

BSVG-Geltende Fassung

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

(4) Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Hauskrankenpflege in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt.

(5) und (6) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. bis 4. unverändert.

5. Beiträge zur Höherversicherung gemäß § 248 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 141 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gelten als Beiträge zur Höherversicherung im Sinne des § 132 Abs. 1.

6. und 7. unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) unverändert.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Für die Bemessung des besonderen

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Hauskrankenpflege in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt.

(5) und (6) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. bis 4. unverändert.

* 5. Beiträge zur Höherversicherung im Sinne der §§ 248 und 250 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und im Sinne der §§ 141 und 141 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gelten als Beiträge zur Höherversicherung gemäß § 132 bzw. § 132 a.

6. und 7. unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) unverändert.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für vor dem 1. Jänner 1986 zur Höherversicherung geleistete Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Für die Bemessung des besonderen

BSVG-Geltende Fassung

Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

(8) Höherversicherte, die keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz haben, erhalten für Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, auf Antrag eine Höherversicherungspension aus den Versicherungsfällen des Alters und des Todes. Im übrigen sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden. Im Versicherungsfall des Alters fällt die Höherversicherungspension bei männlichen Höherversicherten frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres und bei weiblichen Höherversicherten frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres an. Hinsichtlich des Anfalls der Leistungen gilt § 51 entsprechend.

(9) Die Höhe des Monatsbetrages der Höherversicherungspension nach Abs. 8 errechnet sich

- * 1. im Versicherungsfall des Alters nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;
- * 2. im Versicherungsfall des Todes gebühren 60 vH der Höherversicherungspension nach Z 1.

(10) Zur Höherversicherungspension ist der Hilflosenzuschuß, der Kinderzuschuß und die Ausgleichszulage nicht zu gewähren.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenen Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Zur Höherversicherungspension gemäß § 132 Abs. 2 ist die Ausgleichszulage nicht zu gewähren.

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der

* Höherversicherung auf Grund des
* Betriebspensionsgesetzes, Berücksichtigung
* in der Leistung

* § 132 a. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die
* auf Grund der Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes
* entrichtet wurden, ist ein besonderer Steigerungsbetrag
* zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages
* errechnet sich bei der Pension aus eigener
* Pensionsversicherung nach Maßgabe des § 132 Abs. 6
* und 7.

* (2) In den Fällen des § 77 Abs. 6 Z 3 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes gebührt der besondere
* Steigerungsbetrag zu den Leistungen aus den
* Versicherungsfällen der Pensionsversicherung,
* ausgenommen der Versicherungsfall des Todes, frühestens
* mit dem Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Ende
* des Kalendermonates, in dem die Einzahlung erfolgt ist
* (§ 78 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes).

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenen Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

*
*
*

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab

* 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem
* Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Für die
* Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7
* anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer.

BSVG-Geltende Fassung

Lohnsteuer.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis k) unverändert.

1) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitigen Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 7 zur Anwendung gelangt;

m) und n) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 21,6 vh des durchschnittlichen Einheitswertes (Abs. 8) der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Hierbei ist bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 8), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 9 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis k) unverändert.

1) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitigen Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 7 bzw. Abs. 8 zur Anwendung gelangt;

m) und n) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und darüber ein Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ist die Gewährung von Naturalleistungen aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Form unentgeltlich beigestellter Unterkunft und (oder) in Form landwirtschaftlicher Produkte aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur

BSVG-Geltende Fassung

während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(9) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 8 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(10) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 8 und 9 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(11) In den Fällen des § 64 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7 bis 9 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45) unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch

1. für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer Acht zu lassen,

2. für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor und für das Kalenderjahr 1986 anstelle des Anpassungsfaktors der Faktor 1,03 zu berücksichtigen.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 64 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7, 9 und 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

BSVG-Geltende Fassung

An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfache verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1990, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) Bei Anwendung des § 140 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 434 S,

- * b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,

- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

- * Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfache verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

- * (2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) Bei Anwendung des § 140 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

BSVG-Geltende Fassung

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 141 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen unterbleibt in dem Ausmaß, in dem die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 144. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 142 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 140 Abs. 5, 6 und 7 bis 10 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 26 vH und in den Fällen der lit. b und c 13 vH des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 141 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die Unterhaltsforderung nach Abs. 1 der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 144. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 142 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 140 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 11 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 56 Abs. 3 anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 163. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 56, 57 oder 57a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 161 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 162 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 56 Abs. 5 oder § 57a ruht) nicht gewährt.

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Versicherungsträger

§ 178. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 78 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzengeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.

(2) und (3) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 56 Abs. 4 anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 163. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 56, 57 oder 57a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 161 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 162 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 56 Abs. 6 oder § 57a ruht) nicht gewährt.

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Versicherungsträger

§ 178. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 78 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltpflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch den Pflegegebührenersatz (§ 91 Z 2 lit. a) und anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 91 Z 2 lit. d); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzengeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.

(2) und (3) unverändert.

BSVG-Geltende Fassung

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 4. unverändert.

5. die für jedes Land gemäß § 345 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Landesschiedskommission bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;

6. unverändert.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 4. unverändert.

* 5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;

6. unverändert.